

Bezirks-Imkerverein Leutkirch im Allgäu e.V.



Landesverband
Württembergischer
Imker e. V.



Satzung

Neufassung vom 24. April 2015

Bezirks-Imkerverein Leutkirch im Allgäu e.V.

Satzung (Stand 24. April 2015)

§ 1 Name

Die Imker von Leutkirch und Umgebung haben sich zum

"Bezirks-Imkerverein Leutkirch im Allgäu e.V."

zusammengeschlossen. Der Verein wurde am 07.01.1985 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen. Der Bezirks-Imkerverein Leutkirch im Allgäu e.V. ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V.

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Leutkirch im Allgäu.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenhaltung, Bienenzucht und Imkerei zum Nutzen der Allgemeinheit innerhalb seines Gebietes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzung wird insbesondere durch theoretische und praktische Weiterbildung seiner Mitglieder, die Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Imkerei für den Natur- und Landschaftsschutz und den enormen Nutzen für die gesamte Volkswirtschaft, verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder Imker oder Freund der Bienenzucht erwerben. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden und dessen Zustimmung. Bei Ablehnung des Bewerbers entscheidet auf dessen Antrag der Vorstand. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.

3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es der Satzung zuwiderhandelt,
 - b) wenn es die Interessen des Vereins durch unehrenhafte Handlungen schädigt,
 - c) wenn es länger als 1 Jahr mit seinen Vereinsbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet bei Berufung endgültig die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Von dem Beschluss ist der Ausgeschlossene zu verständigen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht für den örtlichen Verein befreit. Beitrag an den Landesverband und an den Deutschen Imkerbund ist weiterhin zu entrichten.

§ 6 Beiträge

Der Bezirks-Imkerverein Leutkirch im Allgäu e.V. erhebt einen Jahresbeitrag für den Ortsverein. Zusätzlich wird der Beitrag für den Landesverband Württembergischer Imker e.V., für den Deutschen Imkerbund und Versicherungsbeiträge erhoben. Der Beitrag an den Landesverband und an den DIB und die Versicherungsbeiträge sind in einen Grundbeitrag und einen Staffelbeitrag geteilt. Die Beiträge sind mit Jahresbeginn in voller Höhe fällig. Der Jahresbeitrag für den Ortsverein wird, immer bei Änderung, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe des Beitrages an den Landesverband ist der Beschluss der Hauptversammlung des Landesverbandes für jedes Mitglied bindend, gleiches gilt für den DIB-Beitrag. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag an den Ortsverein, an den Landesverband und an den DIB zu zahlen. Die Jahresbeiträge werden ab 1. Januar eines jeden Jahres vom Kassier durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu muss jedes Mitglied eine Einwilligung zur Abbuchung mittels der SEPA-Basislastschrift abgeben. Fördernde Mitglieder ohne Bienen zahlen nur den Vereinsbeitrag. Für die Zeit eines Beitragsrückstandes ruhen alle Rechte des Mitglieds.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

§ 8 Geschäftsbericht

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsgelder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Beim Ausscheiden eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Versammlungen

1. Jährlich sollen zwei Mitgliederversammlungen stattfinden, davon ist eine die Hauptversammlung. In dieser hat der Vorstand über die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins und über die Beschlüsse des Ausschusses zu berichten. Der Rechner legt die von zwei Prüfern vorgeprüfte Jahresrechnung vor. Die Hauptversammlung gilt als ordnungsmäßig einberufen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag in der Bienenpflege oder in der örtlichen Tagespresse oder durch schriftliche Einladung oder per E-Mail, falls das Mitglied sein Einverständnis hierzu gegeben hat, unter Angabe der Tagesordnung bekanntgemacht wird. Bei der zweiten Mitgliederversammlung finden die Ehrungen statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder sie beim Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes beantragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schriftführer/in,
 - d) der/dem Rechner/in,
 - e) 5 Beisitzer.
2. Der gesamte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl kann geheim oder durch Handzeichen erfolgen.
3. Der Vorstand hat die Belange der Mitglieder zu vertreten. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsgelder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Einberufung durch den Vorsitzenden muss erfolgen, wenn es 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangt.

§ 11 Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des BGB.
2. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen und die Vorstandssitzungen ein.
3. Er führt in den Versammlungen und in den Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er weist die vom Verein zu leistenden Zahlungen an. Es steht ihm das Recht zu, andere Personen zu den Vorstandssitzungen beizuziehen, doch haben sie nur beratende Stimme.

4. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter an seine Stelle mit allen Rechten und Pflichten eines Vorsitzenden.

§ 12 Schriftführer

Der Schriftführer führt die Versammlungs- und Sitzungsniederschriften, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

§ 13 Rechner

1. Der Rechner führt das gesamte Geldwesen des Vereins. Er nimmt die Beiträge der Mitglieder ein und führt darüber, sowie über alle andere Zahlungsvorgänge in übersichtlicher Weise Buch.
2. In der Mitgliederversammlung gibt er alljährlich einen Rechenschaftsbericht. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung.
3. Seine Geschäftsführung wird durch zwei Rechnungsprüfer überwacht, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 14 Vertrauensleute

(Der §14 ist in der Neufassung vom 24. April 2015 entfallen.)

§ 15 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der Mitglieder / Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Die Entschädigungen müssen vom Vorstand beschlossen sein.

§ 16 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Bezirks-Imkervereins Leutkirch im Allgäu e.V. an die „Gesellschaft zum Schutze der Natur und Umwelt durch Bienenhaltung e.V. in Reichenbach“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Verfügung über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes umgesetzt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in dieser Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2015 angenommen und ist somit rechtskräftig. Die Fassung vom 6. April 1984 wird also durch diese Neufassung ersetzt.